

**Evangelische Kirche  
von Kurhessen-Waldeck**  
Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt · Postfach 41 02 60 · 34114 Kassel

Kirchengemeinden,  
Dekane und Dekaninnen,  
Pröpste und Pröpstinnen,  
Gemeinde- und Rentämter  
im Bereich der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck

Ruf: (05 61) 93 78-0  
Durchwahl 93 78- 212  
Fax: (05 61) 93 78 - 438  
Internet: <http://www.ekkw.de>  
E-Mail: [landeskirchenamt@ekkw.de](mailto:landeskirchenamt@ekkw.de)  
Az.: A 1281/03 - R 221

Datum: 20.05.2003

**Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher ist in unserer Landeskirche die Tätigkeit der nebenberuflichen Kirchenmusiker vielfach als selbständige Tätigkeit angesehen worden. Dies hat zur Folge gehabt, dass die Kirchengemeinden als Anstellungsträger dieser Kirchenmusiker keine Steuern und Sozialabgaben gezahlt haben. Aufgrund einer Rechtsauskunft, die die EKD stellvertretend für die Landeskirchen und die Kirchengemeinden bei der „bundesweiten Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen“ der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eingeholt hat, kann diese bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten werden.

/ Das Kirchenamt der EKD hat uns darüber in einem Schreiben informiert, das als Anlage beigefügt ist. Danach muss in der Regel bei der Tätigkeit der nebenberuflichen Kirchenmusiker von einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ausgegangen werden, über die zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenmusiker ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist. In diesem Arbeitsvertrag für nebenberufliche Kirchenmusiker ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) auch für diese Personengruppe gilt. Damit richten sich u. a. der Urlaubsanspruch, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie das Kündigungsrecht nach den tariflichen Bestimmungen, nicht mehr nach § 16 Absätze 2 bis 4 des Kirchenmusikgesetzes.

Hinsichtlich der Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern gilt - insbesondere aufgrund der am 01.04.2003 in Kraft getretenen Regelungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt -, dass vom Kirchenmusiker in der Regel weder Sozialabgaben noch Einkommensteuern abgeführt zu werden brauchen, soweit die Vergütung für die

kirchenmusikalische Tätigkeit 400,00 € pro Monat bzw. 4.800,00 € pro Jahr nicht übersteigt. Diese Freigrenze wird nach der aktuellen Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker (vgl. KABI. 2002, S. 40 f) in keiner Dienstleistungsgruppe, weder für den Organistendienst noch für den Chorleiter-/Posaunenchorleiterdienst, überschritten.

Sie kann allerdings bei Personen überschritten werden, die sowohl Organisten- als auch Chorleiter-/Posaunenchorleiterdienste ausüben.

Für die nebenberuflichen Kirchenmusiker bringt also die gesetzliche Neuregelung in der Regel keine zusätzlichen finanziellen Belastungen, sondern führt zu einem eigenen Sozialversicherungsanspruch.

Eine andere Beurteilung kann sich allerdings bei besonderen Fallgestaltungen, etwa mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten eines Kirchenmusikers ergeben. In diesen Fällen ist eine individuelle Prüfung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht erforderlich.

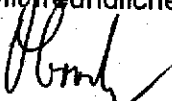
**Wir bitten die Gemeinde- und Rentämter, diese Neuregelungen umzusetzen und die Kirchenmusiker in geeigneter Weise zu informieren.**

Höhere Aufwendungen kommen aufgrund der neuen Rechtslage ab dem 01.04.2003 in jedem Fall auf die Kirchengemeinde als Arbeitgeber zu. Aufgrund der Reform bei den sogenannten „Minijobs“ hat der Arbeitgeber bei Vergütungen bis zu 400,00 € pro Monat 25 % pauschale Abgaben zu zahlen, und zwar 12 % für die Rentenversicherung, 11 % für die Krankenversicherung und 2 % Steuern. Bei Vergütungen bis 800,00 € ist der Verdienst vom Arbeitnehmer normal zu versteuern; für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden Sozialabgaben fällig, die linear von 4 % bis auf die normale, für alle anderen Arbeitnehmer gültige Höhe von derzeit 21 % steigen.

**Wir bitten die Kirchengemeinden, die gestiegenen finanziellen Aufwendungen für den kirchenmusikalischen Dienst ab dem 01.04.2003 bei der Haushaltsgestaltung und künftigen Haushaltsplanung zu beachten.**

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Obrock

Anlage



Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

Gliedkirchen der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

19. November 2001

Unser Zeichen:  
2700/1.124-10

Bei Rückfragen:

Fr. Husmann

Telefon: (0511) 2796(0) -254

Telefax: (0511) 2796 - 277

e-mail: [petra.husmann@ekd.de](mailto:petra.husmann@ekd.de)

Sekretariat: Frau Fastré

Telefon: (05 11) 2796-261

## Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beauftragten u.a. in der Kirchenmusik

### Unser Rundschreiben vom 19. Juli 2000

Mit Rundschreiben vom 19. Juli 2000 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die EKD stellvertretend für die Landeskirchen und die Kirchengemeinden mit Blick auf das Verfahren des § 7 a SGB IV die sozialversicherungsrechtliche Stellung von stunden- oder fallweise Tätigen in Zusammenarbeit mit der BfA überprüfen wird.

Zwischenzeitlich hat ein Gespräch mit der "bundesweiten Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen der BfA" in Berlin stattgefunden. Darin wurde von uns die besondere Situation z. B. von Kirchenmusikern/innen dargestellt, die für mehrere Kirchengemeinden tätig werden. Die folgenden Abgrenzungskriterien für eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit sind von der BfA bestätigt. Das entsprechende Schreiben liegt in Kopie bei.

Im Hinblick darauf, dass die Rechtsvorschriften zur Vermutung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Kriterienkatalog § 7 Abs. 4 SGB IV) nur in seltenen Fällen der fehlenden Mitwirkung bei der Ermittlung eines sozialversicherungsrechtlichen Status eine Rolle spielen, ist es zweckmäßig, branchenspezifische Abgrenzungskriterien zu erarbeiten.

Bei der Gesamtbetrachtung ist als Merkmal für eine selbständige Tätigkeit der Grad der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit zu beachten und, ob eine Erwerbsperson ein unternehmerisches Risiko trägt, unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür Eigenwerbung betreiben kann. Für eine abhängige Beschäftigung spricht vor allem die Eingliederung in das Unternehmen des Auftraggebers.

Grundsätzlich gilt somit, dass eine Person, die stunden-/ vertretungsweise und wiederkehrend z. B. in einer benachbarten Kirchengemeinde mit den "normalen" Aufgaben eines/er Kirchenmusiker/in betraut ist, abhängig beschäftigt ist. Begründet wird dies mit der regelmäßigen Vorgabe der unterschiedlichen Vortragsinhalte durch den Auftraggeber sowie der organisatorischen und persönlichen Eingliederung in den Betrieb (Person nutzt die Instrumente der Kirchengemeinde, ist Teil des Dienstplans usw.). Weiterhin besteht kein unter-

nehmerisches Risiko und die Personen treten auch nicht als Selbständige z. B. durch Werbung am Markt auf.

Die beitragspflichtige Beschäftigung kommt - wegen Steuerfreiheit - nur dann nicht zum Tragen, wenn Einnahmen bis 3.600 DM jährlich bzw. 300 DM monatlich nicht überschritten werden (§ 3 Nr. 26 EStG). Bei Überschreiten dieser Grenze ist zu prüfen, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Wird in diesem Falle eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt, entsteht Versicherungspflicht auf Grund der Additionsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

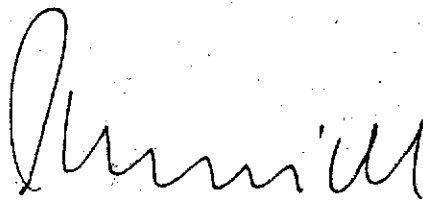
Selbständige kirchenmusikalische Leistungen können demgegenüber insbesondere vorliegen, wenn es sich um ein "Gastspiel" in dem Sinne handelt, dass die Leistung aufgrund der hervorragenden künstlerischen Stellung der Person massgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Weiterhin sind bestimmte Leistungen - wenn sie einzeln erbracht werden - unterschiedlich zu beurteilen:

- Chorleiter/innen und Organisten/innen, die z. B. in Kirchengemeinden regelmäßig (in Gottesdiensten etc.) tätig sind, sind grundsätzlich als in das Unternehmen eingegliedert und somit sozialversicherungspflichtig zu betrachten.
- Von einer selbständigen Tätigkeit ist auszugehen bei Dirigenten/innen, Chorleiter/innen die die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernehmen und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigieren/leiten.

Der genannte Kriterienkatalog steht in Einklang mit der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20. Dezember 1999 (Anlage).

Das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist ein Indiz für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dies hat insbesondere mit Blick auf das Nachweis-, Teilzeit- und Befristungs- und Mitarbeitervertretungsgesetz Auswirkungen auf die Personalverwaltung. Es sind insbesondere regelmäßig Arbeitsverträge - mit rechtsgültigem Befristungsgrund - abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.



# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Aktenzeichen

2304-III-3-29104357 BKZ 2351

Bei Schriftwechsel bitte dieses Zeichen angeben



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin

Kirchenamt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Ev. Kirche in Deutschland	
Eing.	09. NOV. 2001
Az.	2766/11
Abt.	10/109 Anl.

Bundesweite Clearingstelle  
für  
sozialversicherungsrechtliche  
Statusfragen

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

02.10.2001  
2700/1.124-10

Telefax

030/865-62280

Telefon

030/865-62204

Datum

06.11.01

## Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Kirchenmusikern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Rundschreibens an die Landeskirchen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Kirchenmusiker.

Die in diesem Entwurf vorgenommene Darstellung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Kirchenmusiker wird von uns geteilt. Es bestehen daher unsererseits keine Bedenken gegen die beabsichtigte Unterrichtung der Landeskirchen. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Ausführungen zum Sozialversicherungsrecht. Hinweise zur arbeitsrechtlichen Würdigung der von den Kirchenmusikern ausgeübten Tätigkeiten können von der BfA nicht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hönigmann

Anlage 1 *des gemeinsamen RASdr. zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung*  
Abgrenzungskatalog  
für die im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und  
Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen künstlerisch und  
publizistisch tätigen Personen  
vom 13. Mai 1992  
*u. La. Des. 1999*

Für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung bei der Erbringung von künstlerischen oder publizistischen Leistungen haben sich typische, häufig vorkommende Rechtsbeziehungen entwickelt. Für diese typischen Rechtsverhältnisse kann eine Einstufung für den Bereich der Sozialversicherung anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden. Dazu dient der nachstehende Abgrenzungskatalog. Untypisch ausgestaltete Rechtsverhältnisse unterliegen dagegen der Beurteilung im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien.

## 1 Tätigkeit bei Theaterunternehmen oder Orchesterträgern

### 1.1 Spielzeitverpflichtete Künstler

Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit- oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

### 1.2 Gastspielverpflichtete Künstler

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

#### 1.2.1 Eine selbständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem

- Schauspieler,
- Sänger (Solo),
- Tänzer (Solo) und
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Stargastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen. Ein wichtiges Indiz für eine abhängige Beschäftigung stellt eine Probenverpflichtung dar.

Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem

- Dirigenten,

der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;

- Regisseur (Spielleiter),

der die Inszenierung nur eines bestimmten Stückes übernimmt;

- Choreographen,

der die Gestaltung nur eines bestimmten Stückes oder eines abendfüllenden Programms übernimmt;

- Bühnen- oder Kostümbildner,

der das Bühnenbild oder die Kostüme nur für ein bestimmtes Stück entwirft.

Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Operaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Schauspieler, (Chor-) Sänger und Tänzer, die als Aushilfen tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Orchesteraushilfen sind grundsätzlich abhängig beschäftigt; Selbständigkeit kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn keine Probenverpflichtungen bestehen.

1.3 Als Urheber sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich selbständig tätig zum Beispiel

- Komponisten,
- Arrangeure (Musikbearbeiter),
- Librettisten,
- Textdichter.

1.4 Alle in der Werbung für einen Theater- oder einen Orchesterträger unter eigener Firma Tätigen sind grundsätzlich selbständig. Das gilt insbesondere für

- Fotografen,
- PR-Fachleute,
- Grafik-Designer.

---

1.5 Tätigkeit bei Kulturorchestern

Für gastspielverpflichtete Künstler gelten dieselben Grundsätze wie unter Ziffer 1.2.

## **2 Tätigkeit bei Hörfunk und Fernsehen (öffentlich-rechtliche und private Anbieter)**

2.1 Neben dem ständigen Personal beschäftigte Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die in der Regel aufgrund von Honorarverträgen tätig und im allgemeinen als freie Mitarbeiter bezeichnet werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

2.2 Im allgemeinen sind nur die folgenden Gruppen von freien Mitarbeitern selbständig, soweit sie nur für einzelne Produktionen (z. B. ein Fernsehspiel, eine Unterhaltungssendung oder einen aktuellen Beitrag) tätig werden ("Negativkatalog"):

Architekten

Arrangeure

Artisten <sup>1</sup>

Autoren

Berichterstatter <sup>2</sup>

Bildhauer

Bühnenbildner

Choreographen



Chorleiter<sup>3</sup>  
Darsteller<sup>4</sup>  
Dirigenten<sup>3</sup>  
Diskussionsleiter  
Dolmetscher  
Fachberater  
Fotografen  
Gesprächsteilnehmer  
Grafiker  
Interviewpartner  
Journalisten<sup>2</sup>  
Kommentatoren  
Komponisten  
Korrespondenten<sup>2</sup>  
Kostümbildner

---

Kunstmaler  
Lektoren  
Moderatoren<sup>5</sup>  
musikalische Leiter<sup>3</sup>  
Quizmaster  
Realisatoren<sup>5</sup>  
Solisten (Gesang, Musik, Tanz)<sup>1</sup>  
Schriftsteller  
Übersetzer

- <sup>1</sup> Die als Gast außerhalb eines Ensembles oder einer Gruppe eine Sololeistung erbringen.
- <sup>2</sup> Soweit sie ohne vorherige vertragliche Verpflichtung den Anbietern von Hörfunk und Fernsehen Beiträge liefern.
- <sup>3</sup> Soweit sie als Gast mitwirken oder Träger des Chores/Klangkörpers oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chores/Klangkörpers sind.
- <sup>4</sup> Die als Gast in einer Sendung mit Live-Charakter mitwirken.
- <sup>5</sup> Wenn der eigenschöpferische Teil der Leistung überwiegt.

2.3 Wird der freie Mitarbeiter für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, von denen der eine als selbständig und der andere als abhängig zu beurteilen ist, ist die gesamte Tätigkeit einheitlich als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu behandeln. Die Einordnung dieser Misch-tätigkeit richtet sich nach der überwiegenden Tätigkeit, die sich aus dem Gesamter-

scheinungsbild ergibt. Für die Frage des Überwiegens kann auch auf die Höhe des aufgeteilten Honorars abgestellt werden.

- 2.4 Übernimmt ein nichtselbständiger Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Nebenpflichten aus seiner Haupttätigkeit gehören, so ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob die Nebentätigkeit selbständig oder abhängig ausgeübt wird.
- 2.5 Gehört ein freier Mitarbeiter nicht zu einer der im Negativkatalog (Ziffer 2.2) genannten Berufsgruppen, so kann aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls die Tätigkeit gleichwohl selbständig sein.
- 2.6 Gehört ein freier Mitarbeiter zu einer der in Ziffer 2.2 genannten Berufsgruppen, so kann er aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls gleichwohl abhängig beschäftigt sein.
- 2.7 Aushilfen für Chor sind abhängig beschäftigt. Orchesteraushilfen sind grundsätzlich abhängig beschäftigt; Selbständigkeit kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn keine Probenverpflichtungen bestehen.

### **3 Tätigkeit bei Film- und Fernsehproduzenten (Eigen- und Auftragsproduktion) einschließlich Synchronisation**

Filmautoren, Filmkomponisten und Fachberater sind im allgemeinen nicht in den Organismus des Unternehmens eingegliedert, so daß ihre Tätigkeit in der Regel selbständig ist. Schauspieler, Kameraleute, Regieassistenten, (Synchron-) Sprecher und sonstige Mitarbeiter in der Film- und Fernsehfilmproduktion sind dagegen im allgemeinen abhängig beschäftigt.

Regisseure sind bei ihrer Tätigkeit für Film- und Fernsehfilmproduzenten als Selbständige einzustufen, wenn das Engagement nur für eine Produktion ausgesprochen wurde. Dasselbe gilt für Synchronregisseure.

Diese Grundsätze gelten auch für Mitarbeiter bei der Herstellung von Werbe-, Industrie-, Kultur- und sonstigen Lehrfilmen.